

SCHUTZSCHIRMVERFAHREN NACH ESUG

Die Bescheinigung gemäß § 270 b I 3 InsO

Die am 1. März 2012 in Kraft getretene Reform der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) bestimmt weiter die aktuelle Diskussion in der Insolvenzverwaltung. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört das sogenannte Schutzschirmverfahren im Rahmen der Eigenverwaltung.

Mit dem neuen § 270b InsO hat der Gesetzgeber ein zusätzliches Sanierungsverfahren geschaffen: Liegt nur drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, kann der Schuldner nach § 270b I InsO neben dem Antrag auf Verfahrenseröffnung mit Eigenverwaltung zusätzlich beantragen, dass das Insolvenzgericht eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans bestimmt. Diese Frist darf bis zu drei Monate betragen. Der Schuldner hat gem. § 270 b I 3 InsO „mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist“.

Welche Anforderungen sind nun aber in

der Praxis an eine derartige Bescheinigung zu stellen? Das ESUG enthält hierzu keine Angaben. Die mögliche Bandbreite reicht daher von einer nur wenige Zeilen umfassenden Bescheinigung bis hin zu einem Gutachten, das sich an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 9) orientiert.

Da das Gesetz ausdrücklich eine Begründung verlangt und die Bescheinigung erkennbar sowohl dem Insolvenzgericht als auch den Beteiligten am Insolvenzverfahren als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen soll, dürften wenige Zeilen indes nicht ausreichen. Schon aus Gründen der Haftung sollte auch der Aussteller darauf achten, dass die von ihm erstellte Bescheinigung sorgfältig und ausführlich begründet ist. In der Praxis wird daher die vom Gesetz geforderte Begründung – sowohl hinsichtlich der aktuellen Situation wie auch zur Sanierungsprognose – die Qualität eines Gutachtens erfordern.

Erste Erfahrungen mit dem Schutzschirmverfahren zeigen, dass eine im Sinne des § 270 b I 3 InsO ausreichende Bescheinigung jedenfalls dann vorliegen dürfte, wenn deren Begründung zur Frage der Zahlungsunfähigkeit folgende Punkte abdeckt:

- Prüfung, ob der Schuldner seine Zahlungen nicht bereits eingestellt hat

- Gegenüberstellung der liquiden Mittel und der fälligen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Erstellung der Bescheinigung anhand eines Finanzstatus

- Darstellung der zu erwartenden weiteren Entwicklung durch einen Finanzplan, der mindestens die kommenden drei Wochen abdeckt. Dabei wird der Aussteller der Bescheinigung auf Daten aus der Buchhaltung des Schuldners zugreifen, diese aber auf Plausibilität prüfen müssen

Die Darlegung, wonach die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, sollte darüber hinaus Ausführungen zu den Ursachen der Krise und eine Beurteilung des Sanierungskonzepts enthalten sowie mögliche Sanierungshindernisse aufzeigen. Dafür muss sich der Aussteller der Bescheinigung mit der Geschäftstätigkeit des Schuldners befassen und die Geschäftsentwicklung anhand von Jahresabschlüssen und der aktuellen Finanzbuchhaltung analysieren.

Als Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass die Begründung der Bescheinigung – insbesondere was die Sanierungsaussichten betrifft – zwar keine IDW-Standards erreichen muss. Ein ausführliches mit entsprechenden Anlagen versehenes Gutachten, dass die vorgenannten Punkte abdeckt, erscheint aber unerlässlich.

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteile vom 15.03.2012 – IX ZR 239/09 und 29.03.2012 – IX ZR 40/10

In zwei kurz nacheinander veröffentlichten Entscheidungen befasst sich der Bundesgerichtshof einmal mehr mit der Frage, wie die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachzuweisen ist. Die bis-

herige Rechtsprechung zu diesem Problemkreis wurde bestätigt und weitergeführt.

Im ersten Fall hatte die Schuldnerin innerhalb eines Zeitraums von knapp drei Jahren bis zum 1. Februar 2006 in 21 Fällen Zahlungen an das Finanzamt geleistet.

Am 28.11.2006 war das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden. Mit seiner Klage verlangte der Insolvenzverwalter vom beklagten Land die Rückzahlung dieser Steuerzahlungen über insgesamt € 1.608.583,95 gemäß §§ 133 I, 143 InsO.

Auf die Berufung des Beklagten hatte

das Oberlandesgericht Düsseldorf die Klage insgesamt abgewiesen. Das Berufungsgericht war der Ansicht, die Kenntnis des beklagten Landes von einem etwaigen Vorsatz der Schuldnerin ihre Gläubiger zu benachteiligen, sei widerlegt worden: Das Land habe aufgrund der im Rahmen einer Steuerfahndung bekannt gewordenen Tatsachen davon ausgehen dürfen, dass die Schuldnerin nicht zahlungsunfähig, sondern lediglich zahlungsunwillig sei.

Mit Urteil vom 15. März 2012 hat der BGH nun entschieden, dass – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – bei einer im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung nachgewiesenen Zahlungseinstellung des Schuldners und gleichzeitiger Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Gläubigerbenachteiligung, der Gegenbeweis nicht allein dadurch geführt werden kann, dass der Beklagte darlegt und beweist, er sei von einer Zahlungseinstellung des Schuldners infolge Zahlungsunwilligkeit ausgegangen.

Der BGH wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass nur bei bestehender Zahlungsfähigkeit eine für das Anfechtungsrecht unerhebliche Zahlungsunwilligkeit vorgelegen haben kann. Dies gelte jedoch nicht, wenn – wie hier – eine Zahlungseinstellung nachgewiesen wurde und daher davon ausgegangen werden musste, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig war.

Auch der am 29.03.2012 entschiedene Fall hatte die Anfechtung von Zahlungen an das Finanzamt zum Gegenstand. Der klagende Insolvenzverwalter war mit seinem Rückzahlungsanspruch gemäß §§ 131 I Nr. 2, 143 InsO über insgesamt € 330.631,21 in erster und zweiter Instanz gescheitert.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatte dazu in der Berufungsbegründung ausgeführt, die Nichtzahlung von fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten könne nur dann als Zahlungseinstellung angesehen werden, wenn es sich um einen

Anteil von mindestens zehn Prozent der Gesamtverbindlichkeiten handle. Dies hatte der Kläger jedoch nicht dargelegt.

Der BGH erachtete die Revision gegen dieses Urteil als begründet und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Er führte im Urteil vom 29. März aus, dass eine Zahlungseinstellung aus einem einzelnen oder aus einer Gesamtschau mehrerer Beweisanzeichen gefolgert werden könne. Wenn derartige Indizien vorhanden sind, bedarf es aber nicht auch noch einer darüber hinaus gehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder gar einer Unterdeckung von mindestens zehn Prozent. Wie bereits früher entschieden, obliege es vielmehr dem Tatrichter, ausgehend von den festgestellten Indizien eine Gesamtabwägung vorzunehmen, ob eine Zahlungseinstellung gegeben ist (BGH, Urteil vom 30. Juni 2011 - IX ZR 134/10, WM 2011, 1429 Rn. 13 mwN).

KANZLEI



Operatives Geschäft der Bildungswerk Alzey-Worms gGmbH übertragen

Das Amtsgericht Alzey hatte bereits am 1. Februar 2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bildungswerk des Handwerks Alzey-Worms gGmbH eröffnet und Herrn Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe zum

Insolvenzverwalter bestellt. Das Bildungswerk mit rund 50 Mitarbeitern und 50 weiteren freiberuflichen Honorarkräften bot als regionaler Bildungsträger Kurse zur Integration in den Arbeitsmarkt an.

Nach mehrmonatiger Betriebsfortführung konnte zu Anfang Mai der gesamte Schulungsbetrieb auf zwei Unternehmen übertragen werden. Ein Großteil der Kurse wurde auf den Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD), einem Bildungsträger mit 9.500 Mitarbeitern, ein kleinerer

Teil an die Stölzle GmbH übertragen. Fast alle Maßnahmen konnten so ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung für die Teilnehmer fortgesetzt werden. Dies gelang nur durch die intensive Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Rheinland-Pfalz, die eine Sanierung von Anfang an unterstützten. Das pädagogische Personal hat zudem bei den neuen Trägern Anstellungen gefunden.

Erstes Schutzschirmverfahren

Am 11.05.2012 ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main erstmals ein sog. Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO an und bestellte Herrn Rechtsanwalt Dr. Ro-

bert Schiebe zum vorläufigen Sachwalter. Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen Bildungsträger, der seit Jahrzehnten im Rhein-Main-Gebiet außerbetriebliche Schulungen anbietet. Ziel ist es, die Zeit

„unter dem Schutzschirm“ zur Vorbereitung eines Insolvenzplanes zu nutzen, die Kosten anzupassen und Akquisepotentiale auszuschöpfen. Für die Vorbereitung eines Insolvenzplans verbleiben drei Monate.

WWW.SCHIEBE.DE

Mainz
Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Darmstadt
Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 396 82-0
Fax 06151 396 82-20
darmstadt@schiebe.de

Heilbronn
Rampachertal 53
74076 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219 315-0
Fax 069 219 315-99
frankfurt@schiebe.de

Saarbrücken
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Oliver Willmann
Rechtsanwalt

Florian Bandrack
Rechtsanwalt

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt

